

Bekanntmachung der Gemeinde Ahlbeck

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 5/2019 „Wohnen am Naegelberg“ der Gemeinde Ahlbeck

Der von der Gemeindevertretung Ahlbeck mit Beschluss vom 18.03.2021 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 5/2019 „Wohnen am Naegelberg“ der Gemeinde Ahlbeck wurde mit Bescheid des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 01.07.2021, Aktenzeichen 02044-21-40 mit 2 Auflagen und Hinweisen genehmigt. Die Auflagen wurden erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB in der Verwaltung der Stadt Eggesin, Stettiner Straße 2, 17367 Eggesin, Zimmer 13

montags 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:30 Uhr
 dienstags 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
 mittwochs 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:00 Uhr
 donnerstags 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 15:30 Uhr
 freitags 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß

gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Ahlbeck, 02.09.2021

Schnellhammer
Bürgermeister



Der Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ informiert:

Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern zweiter Ordnung

Der WBV „Landgraben“ Friedland lässt im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung im Zeitraum vom 20.06.2021 - 15.12.2021 die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern zweiter Ordnung im Verbandsgebiet ausführen.

Im Wesentlichen richtet sich der Ablauf der Gewässerunterhaltung nach der Baufreiheit auf den landwirtschaftlichen Flächen im Verbandsgebiet.

Auf die Duldungspflicht der Eigentümer des Gewässerbettes, der Anlieger und der Hinterlieger auf Grund §41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 66 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird verwiesen.

Insbesondere ist der freie Zugang zu den Gewässern zu gewährleisten. Zäune und andere Hindernisse sind für diesen Zeitraum aus dem Unterhaltungsbereich zu entfernen.

Udo Heinzlmann
Verbandsvorsteher

**Arbeitslosenverband
Deutschland**
Territorialverband Uecker-Randow
Arbeitslosentreff Eggesin
 Ueckermünder Straße 37
 Tel. 039779 21855

Weitergeben statt wegwerfen! Wir sammeln ständig für soziale Zwecke
 Bekleidung, Spielzeug, Bücher, Möbel, Küchengeräte, Haushaltsgegenstände

Helfen kann so einfach sein!
Öffnungszeiten:

Mo - Do	08.00 - 16.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr